



**Zusatzbestimmungen zu der
Spielordnung / DHB und den
Zusatzbestimmungen / HVSH**

HG Lauenburg / Stormarn

im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

Stand: 11.09.2020

Zusatzbestimmungen zu der Spielordnung / DHB und den Zusatzbestimmungen / HVSH

HG Lauenburg / Stormarn

im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

Beschlossen durch den Erweiterten Vorstand der HG am 04.03.2011

Geändert durch den Erweiterten Vorstand der HG:

am	in der/n Ziffer(n)	Seite(n)
09.12.2011	zu §38 1., §40 1., §43, §56	4-6, 8
23.03.2012	zu §37 2.	4
16.09.2014	zu §38 1., §43	4, 6
15.04.2015	zu § 76	7, 8
30.03.2016	zu §37, 38, 55, 76, 81, 87	4, 7, 8, 10, 11
26.03.2018	zu § 46 Nr. 2, 3, 6, 7	6
26.03.2018	Zu § 81a	9-10
11.09.2020	Zu §46 Nr. 2	6

Diese Zusatzbestimmungen treten am 11.09.2020 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3

Kapitel I

zu § 37 Altersklassen	4
zu § 38 Einteilung, Zuständigkeiten	4
zu § 40 Spielklasseneinordnung	5
zu § 45 Pokalspiele	6
zu § 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels	6
zu § 56 Spielkleidung	7
zu § 73 Freundschaftsspiele	7
zu § 77 Ausbleiben des Schiedsrichters	7
zu § 79 Zeitnehmer, Sekretär	8
zu § 81 Spielbericht	8
zu § 81a Spielbericht (ersetzt ab dem 1.7.18 den §81)	9
zu § 87 Handballregeln, Inkrafttreten	10

Kapitel II

Abgaben	10
---------	----

Kapitel III

Ahndung von Verstößen	11
-----------------------	----

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen der HG Lauenburg / Stormarn e.V. ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Zusatzbestimmungen zu der Spielordnung / DHB und den Zusatzbestimmungen / HVSH

HG Lauenburg / Stormarn

im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

Kapitel I

zu § 37: Altersklassen

1. Für die Altersklasse Jugend F (8 Jahre und jünger) wird ein gesonderter Spielbetrieb durchgeführt. Die hierfür notwendigen Regularien und Durchführungsbestimmungen obliegen dem Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit den beteiligten Vereinen.
2. Die gemischten Mannschaften nehmen nur am Spielbetrieb der männlichen Jugend teil.

zu § 38: Einteilung, Zuständigkeiten

1. Im Bereich der HG wird in folgenden Spielklassen gespielt:
 - a) Regionsliga Süd, b) Kreisoberliga Süd, c) Kreisliga (für Jugendaltersklassen ggf. in Leistungs- oder Parallelstaffeln), d) Kreisklasse A, e) Kreisklasse B (bei ausreichender Anzahl von Meldungen).
2. Die Zuständigkeiten und Bestimmungen zum Spielbetrieb bei zwischenverbandlichen Wettbewerben sind in dessen Vertrag und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen geregelt.

zu § 40: Spielklasseneinordnung

1. Für die Regions- und Kreisoberligen gelten die vertraglich geregelten Durchführungsbestimmungen der Kreisoberligen.
2. In der Hallenserie besteht die **Kreisliga** für Männer und Frauen aus je 10 Mannschaften (Ausnahme: Sonderregelungen). Das Aufstiegsrecht zu den Kreisoberligen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
3. Es steigen aus jeder Kreisliga-Staffel (Frauen und Männer) so viele Mannschaften in die Kreisklasse ab, dass vor Aufnahme der Absteiger aus der Kreisoberliga und ohne Berücksichtigung der möglichen Aufsteiger aus der jeweiligen Staffel in die Kreisoberliga

- bei den Männern und Frauen die Zahl 8 erreicht wird. Die dadurch absteigenden Mannschaften sind Regelabsteiger. Steigen weitere Mannschaften aus oberen Spielklassen ab, müssen entsprechend weitere Mannschaften die Kreisliga verlassen (gleitende Skala).
4. Werden durch Aufstieg in die Kreisoberliga oder durch andere Regelungen Plätze in der Kreisliga frei, sind diese zunächst durch die zusätzlichen Absteiger (gleitende Skala) und sodann die in der Kreisklasse A nächstplatzierten Mannschaften aufzufüllen. Regelabsteiger der Kreisliga kommen für die Besetzung freier Plätze in der Kreisliga nicht in Betracht.
 5. In der Hallenserie sollen die **Kreisklassen** für Männer und Frauen aus je 10 Mannschaften bestehen (Ausnahme: Sonderregelungen). Die jeweils untersten Kreisklassen werden nach Eingang der Meldungen von der Spielkommission zugeordnet und bei der Versendung der Vorlaufspielpläne zur neuen Spielsaison den Vereinen bekanntgegeben.
 6. In der Regel steigen die Meister und die Zweitplatzierten der Kreisklassen in die höhere Spielklasse auf. Sind zusätzliche Plätze in einer Spielklasse zu besetzen oder ist eine Mannschaft am Aufstieg verhindert, rücken - vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 3 - die in der Tabelle nächstplatzierten Mannschaften nach. Regelabsteiger kommen für die Besetzung freier Plätze nicht in Betracht.
 7. Die jeweils beiden tabellenletzten Mannschaften der Kreisklassen sind Regelabsteiger. Steigen außer den Regelabsteigern weitere Mannschaften in einer Spielklasse ab, müssen entsprechend weitere Mannschaften die nächste Spielklasse verlassen (gleitende Skala).
 8. Mannschaften in den Erwachsenenklassen, die durch ihren erreichten Tabellenplatz eine Berechtigung zum Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erreicht haben, müssen diese Möglichkeit wahrzunehmen. Entscheidet der Verein diese Möglichkeit nicht wahrzunehmen, wird die Mannschaft in der kommenden Saison in die niedrigste Spielklasse eingestuft.
 9. Mannschaften in den Erwachsenenklassen, die während der laufenden Saison ausscheiden sind Regelabsteiger.
 10. Die leistungsbezogene Staffeleinteilung der **Jugendklassen** erfolgt durch den Jugendausschuss.
 11. Zur Ermittlung der HG - Vertreter für die Qualifikationsspiele zum HVSH in den Altersklassen der männlichen und der weiblichen Jugend A, B und C wird, sofern die Anzahl der gemeldeten Mannschaften die Anzahl der für die HG zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, eine Rangfolge ausgespielt. Dazu dürfen die Mannschaften nur mit Spielern antreten, für die auch in der neuen Spielsaison das Jugendspielrecht in der betreffenden Altersklasse besteht. Ein sofortiger Wiederaufstieg ist auf diesem Weg möglich.
 12. Eine Neuuzuordnung leistungsstarker Mannschaften kann bis zur Kreisklasse A erfolgen.
 13. Beim Übertritt von Vereinen anderer Verbände zur HG werden die Mannschaften ihrer Spielstärke entsprechend in eine Spielklasse bzw. in die jeweilige Jugendstaffel eingeordnet.

zu § 45: Pokalspiele

Das Finalspiel kann bei Ausspielung in Turnierform ohne Hin- und Rückrudenspiel stattfinden.

zu § 46: Absetzung und Verlegung eines Spiels

1. Kostenfrei sind Spielverlegungen nur, wenn
 - a) auf Anordnung des Hallenträgers eine Sperrung oder anderweitige Vergabe der Sportstätte erfolgt ist,
 - b) ein Abstellen von Spielern nach § 82 SpO/DHB erfolgt,
 - c) Jugendspiele, die laut Spielplan in der Woche terminiert sind, auf Spieltage am Wochenende verlegt werden,
 - d) **kurzfristige** Klassenfahrten von Jugendlichen anberaumt werden,
 - e) Impfungen den Einsatz von Jugendlichen verhindern,
 - f) uhrzeitliche Verlegungen an einem Spieltag durch Zurückziehen vereinsfremder Mannschaften notwendig werden (Lückenschließung).

Anm. zu den Buchstaben a), d) und e):

In diesen Fällen ist eine Bescheinigung des Hallenträgers, der Lehranstalt bzw. des Arztes vorzulegen.

2. Anträge auf Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spiels - auch nur uhrzeitlich - sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig und spätestens 48 Stunden vor dem Spiel mit Stellungnahme des Gegners bei der Geschäftsstelle oder Spielleitenden Stelle einzureichen. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort zu benennen. Diese Erfordernisse gelten auch für etwaige Anträge wegen Teilnahme an Pokalspielen auf höherer Ebene und bei Abstellen von Spielern nach § 82 Absatz 6 SpO / DHB. Die Bestätigung oder die Ablehnung der Verlegung erfolgt durch die jeweilige Spielleitende Stelle direkt oder über die Geschäftsstelle per E-Mail.
3. Der gegnerische Verein sendet nach Erhalt des Antrages durch den Antragsteller seine schriftliche Stellungnahme **umgehend** an die Geschäftsstelle oder Spielleitende Stellen und informiert gleichzeitig den Antragsteller über seine Verlegungsentscheidung.
4. Genehmigte Spielab- und -neuansetzungen, uhrzeitliche Änderungen sowie Spielverlegungen hat die Geschäftsstelle oder Spielleitende Stelle den betreffenden Vereinen und dem Schiedsrichterwart mitzuteilen. Der Heimverein hat entsprechend den Hallenwart und die örtliche Presse zu benachrichtigen.
5. Eigenmächtige Spielabsetzungen oder -verlegungen sind unzulässig und werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten zum Spiel (§ 50 Absatz 1 Buchstabe a SpO / DHB) gleichgestellt (s.a. „zu § 50“).
6. Hinrundenspiele sind spätestens bis zum Ende der Halbserie, Rückrundenspiele in der Rückrunde auszutragen (evtl. auch an Wochentagen). Der letzte Spieltag der Vor- und Hauptrunde, sowie der Rückrunde ist in den Durchführungsbestimmungen bekanntzugeben.

zu § 56: Spielkleidung

In allen Spielklassen im Erwachsenenbereich sowie in der A -Jugend ist das Tragen von Brust- und Rückennummern, bei den übrigen Jugendmannschaften nur die Rückennummern, erforderlich. Zugelassen werden die Nummern 1 - 99. Ausnahmen in den Regions- und Kreisoberligen sind möglich und dessen Durchführungsbestimmungen geregelt.

zu § 73: Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind gegenüber Meisterschafts-, Pokal-, Qualifikations- oder Ausscheidungsspielen als nachrangig zu behandeln.

zu § 77: Ausbleiben des Schiedsrichters

1. Steht in den Kreisligen kein neutraler Schiedsrichter zur Verfügung, können sich die Mannschaften auf andere Schiedsrichter einigen. Bei Nichteinigung müssen beide Mannschaften vor Ort einen neuen Spieltermin festlegen. Dieser Termin muss so datiert werden, dass eine Austragung des Spiels innerhalb der folgenden drei Wochen erfolgt. Der Nachholtermin ist für beide Vereine bindend, d.h., eine nochmalige Verlegung ist nicht möglich. Der Spielberichtsbogen, in dem der neue Spieltermin vermerkt sein muss, ist umgehend der jeweiligen Spielleitenden Stelle zuzuleiten. Liegt der Nachholtermin nach dem letzten Spieltag der Hin- bzw. der Rückrunde, ist eine Neuansetzung des Spiels nicht möglich. In diesen Fällen ist das Spiel unter allen Umständen durchzuführen.
2. Beim Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters ist eine Einigung auf einen anwesenden Schiedsrichter vor Spielbeginn von den Mannschaftenverantwortlichen - hilfsweise von den Mannschaftsführern - auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen.
3. In allen übrigen Spielklassen der Erwachsenen sowie der männlichen und der weiblichen Jugend A müssen sich die Mannschaften auf einen Schiedsrichter einigen. Die Vereine sind daher verpflichtet, zu jedem Spiel befähigte und körperlich leistungsfähige Mannschaftsbegleiter zu stellen, die auch ersatzweise eine Spielleitung übernehmen können.

Steht kein Mannschaftsbegleiter zur Verfügung, hat ein Spieler der am Spiel beteiligten Mannschaften die Spielleitung zu übernehmen.

Bei Nichteinigung entscheidet das Los.

Mit der Spielleitung kann auch ein nicht geprüfter Schiedsrichter, der einem Verein im Bereich des DHB angehören muss, beauftragt werden.

Verstöße gegen die vorstehende Regelung können u.a. zum Spielverlust führen.

zu § 79: Zeitnehmer, Sekretär

1. Die nach Spielregel 18:1 erforderlichen Zeitnehmer und Sekretär sind vom Heimverein zu stellen. Der Gastverein kann - wenn er es wünscht - den Sekretär stellen. **Zeitnehmer und Sekretär gelten nicht als Beauftragte des Verbandes.**
2. Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen tätig werden, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einer Lehrveranstaltung für Zeitnehmer und Sekretäre erfolgreich und nachweislich teilgenommen haben.
3. Jugendliche sollen bei Erwachsenenspielen nicht als Zeitnehmer oder Sekretär fungieren.
4. Werden in Verfahren gegen die gestellten Zeitnehmer und Sekretäre Geldstrafen oder Geldbußen verhängt oder ihnen Kosten auferlegt, haften die Vereine sowohl für eigene Mitglieder als auch für sie tätig gewesene vereinsfremde Personen. Die gleiche Haftungsverpflichtung ist gegeben, wenn infolge von Regelverstößen oder unberechtigten Maßnahmen der eingesetzten Zeitnehmer oder Sekretäre Kosten in einem Rechtsverfahren schlechthin oder auch Folgekosten (z.B. für ein Wiederholungsspiel) anfallen.

zu § 81: Spielbericht

1. Der ausgefüllte Spielberichtsbogen nebst Spielausweisen sind dem Schiedsrichter spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben.
2. Außer den Mannschaftsspielern sind die am Spiel beteiligten „ Offiziellen “ (Trainer, Betreuer usw.) mit Namen und Vornamen einzutragen. Einer von ihnen ist als Mannschaftsverantwortlicher zu bezeichnen. Für die Richtigkeit der Eintragungen haftet der Mannschaftsverantwortliche mit **seiner** Unterschrift. Ein Vermerk ist erforderlich, wenn bei einer Mannschaft keine „Offiziellen“ anwesend sind.
3. Der Schiedsrichter ist für die richtige, lesbare und vollständige Ausfüllung des Spielberichts bogens verantwortlich. Er hat auch das Spielprotokoll zu überprüfen. Seinen Anweisungen auf Eintragungsergänzung ist Folge zu leisten. Im Übrigen sind **zusätzliche Eintragungen** auf dem Spielberichtsbogen **durch Vereinsvertreter** unzulässig. Hält der Schiedsrichter einen gesonderten Bericht für erforderlich, ist ein entsprechender Hinweis auf dem Spielberichtsbogen angebracht, damit der betroffene Verein auf evtl. Folgeentscheidungen vorbereitet ist.
4. In **jedem Fall** ist der Spielbericht vom Schiedsrichter alsbald nach Spielende auszufüllen und zwecks Unterschriftenleistung **beiden Spielgegnern vorzulegen**. Erst danach erfolgt die Rückgabe der Spielausweise.

5. Für das Versenden der Spielberichte an die jeweilige Spielleitende Stelle ist der Heimverein verantwortlich.
6. Streichungen von Spieler- oder Betreuernamen auf dem Spielberichtsbogen **vor** dem Spiel sind vom Schiedsrichter abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen **während** oder **nach** dem Spiel sind unzulässig. Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende Spieler im Spielprotokoll eingetragen sein.
7. Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftenverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.
8. Im Spielbericht sind insbesondere zu vermerken:
 - a) fehlende oder unzureichende Spielausweise und Spielernummern,
 - b) verspäteter Spielbeginn (mit Begründung),
 - c) Disqualifikationen, bis auf Disqualifikationen aufgrund der dritten Zeitstrafe (mit Begründung)

zu § 81a Spielbericht (ersetzt ab dem 1.7.2018 den § 81 und wird dann in § 81 umbenannt)

1. Sollte der elektronischen Spielbericht ausfallen (z.B. technische Störung), ist das Spielberichtsformular (Papierform) zu verwenden.
2. Der ausgefüllte elektronische Spielbericht ist spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn, nebst Spielausweisen dem Schiedsrichter zu übergeben. Gleiches gilt bei Verwendung des Papierformulars.
3. Die folgenden, für die Verwendung des Spielberichts als Papierformular anzuwendenden Regelungen gelten analog auch für die elektronische Form – soweit technisch anwendbar – weiter:
 - a) Außer den Spielern sind die am Spiel beteiligten „ Offiziellen “ (Trainer, Betreuer usw.) mit Namen und Vornamen einzutragen. Einer von ihnen ist als Mannschaftenverantwortlicher zu bezeichnen. Für die Richtigkeit der Eintragungen haftet der Mannschaftenverantwortliche mit seiner Unterschrift. Ein Vermerk ist erforderlich, wenn bei einer Mannschaft keine „Offiziellen“ anwesend sind.
 - b) Der Schiedsrichter ist für die richtige, lesbare und vollständige Ausfüllung des Spielberichts (Rückseite / Schiedsrichterbericht) verantwortlich. Er hat auch das Spielprotokoll (Vorderseite) zu überprüfen. Seinen Anweisungen auf Eintragungsergänzung ist Folge zu leisten. Im Übrigen sind zusätzliche Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen durch Vereinsvertreter unzulässig. Hält der Schiedsrichter einen gesonderten Bericht für

erforderlich, ist ein entsprechender Hinweis im Spielbericht angebracht, damit der betroffene Verein auf evtl. Folgeentscheidungen vorbereitet ist.

- c) In jedem Fall ist der Spielbericht vom Schiedsrichter alsbald nach Spielende auszufüllen und zwecks Unterschriftenleistung beider Spielgegnern vorzulegen. Erst danach erfolgt die Rückgabe der Spielausweise.
- d) Für das Versenden der Spielberichte an die jeweilige Spielleitende Stelle ist der Heimverein verantwortlich.
- e) Streichungen von Spieler- oder Betreuernamen auf dem Spielberichtsbogen vor dem Spiel sind vom Schiedsrichter abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen während oder nach dem Spiel sind unzulässig. Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende Spieler im Spielprotokoll eingetragen sein.
- f) Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.
- g) Im Spielbericht (Schiedsrichterbericht) sind insbesondere zu vermerken:
 - I. fehlende oder unzureichende Spielausweise und Spielernummern,
 - II. verspäteter Spielbeginn (mit Begründung),
 - III. Disqualifikationen, bis auf Disqualifikationen aufgrund der dritten Zeitstrafe (mit Begründung)

zu § 87: Handballregeln, Inkrafttreten

1. In der Jugend F bis C gelten die „DHB-Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball“ verbindlich.

Kapitel II

Abgaben

1. Die HG ist berechtigt, für die Teilnahme der Vereinsmannschaften an Meisterschafts- oder Pokalspielen sowie an sonstigen Veranstaltungen der HG Nenn gelder zu erheben, deren Höhe von Fall zu Fall festgesetzt wird.
2. Die Überwachung der finanziellen Regelungen bei den Spielen auf HG -Ebene obliegt dem Kassenwart der HG.

Kapitel III

Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb der HG regelnden Bestimmungen des DHB, HVSH und der HG (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5.-- € bis 250.-- € verhängt werden.